

Über das historische Debüt der Doktrin des internationalen Privat- und Strafrechts

Von
Friedrich Meili



Duncker & Humblot *reprints*

ÜBER DAS
HISTORISCHE DEBÜT
DER
DOKTRIN DES INTERNATIONALEN
PRIVAT- UND STRAFRECHTS.

VON

DR. F. MEILI,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1899.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht.

Alle Rechte vorbehalten.

Quia illae quaestiones sunt multum revolutae, omissis aliis distinctionibus, plenius quam doctores dicant hic, distingue.

Bartolus.

HERRN GEHEIMRAT
DR. ERNST IMMANUEL BEKKER,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

ZUR

FEIER SEINES FÜNFZIGJÄHRIGEN DOKTOR-
JUBILÄUMS

(17. FEBRUAR 1899)

GEWIDMET

VOM VERFASSER.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

	Seite
Theoretische Ausführungen.	
I. Die historischen Anfänge der Doktrin	1—5
II. Die heutige Klassifikation des internationalen Rechts und die frühere <i>collisio statutorum</i>	5—9
III. Die Bedeutung der italienischen Doktrin gegenüber der ein- seitigen Betonung der <i>lex patriae</i> speziell auch für Ver- einbarungen auf Grund der modernen Staatenkonferenzen	10—14
IV. Zur Genesis des internationalen Strafrechts	15—20
V. Der Ausgangspunkt des Auslieferungsrechts	20—23

Zweiter Teil.

Auszüge aus den alten Juristen.

A. Stellen aus dem <i>Speculum juris</i> von <i>Durantis</i>	25—30
B. Aus dem <i>Breviarium</i> des <i>Joannes Faber</i>	31—41
C. Auszüge aus dem Werke des <i>Albericus de Rosate</i>	42—60

Erster Teil.

Theoretische Ausführungen.

I.

Aus einem kleinen aber interessanten Anfange entwickelte sich die Lehre, die man heute in Ermangelung eines bessern Ausdruckes¹⁾ mit dem Namen des internationalen Privat- und Strafrechts bezeichnet²⁾. Der Ausgangspunkt und die Wurzel der Theorie liegt zwar im frühen germanischen Mittelalter³⁾, aber die theoretische Aufgabe wurde doch viel später in die Hand genommen, nämlich im mittelalterlichen Italien⁴⁾ und zwar von dort vorgebildeten Juristen verschiedener Herkunft (namentlich aber von Italienern und Franzosen), — wir dürfen daher kurzweg von einer ersten italienischen Doktrin der vorliegenden Specialmaterie sprechen. Wir fangen darnach wirklich nicht erst jetzt mit der Wissenschaft des internationalen Privatrechts an, wenn es auch wahr ist, daß einzelne zeitgenössische Juristen glauben oder dergleichen thun, es handle sich hier um eine ganz neue Materie.

1) *E. J. Bekker* hat in seiner feinen und anregenden Schrift: Über die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen (Weimar 1881) mit Recht gesagt (S. 56), der althergebrachte Name der Statutenkollision gebe ein ganz schiefes Bild und der neuere, internationales Privatrecht, keine scharfe Umgrenzung. Der Name „*droit international*“ rührt von *Bentham* her, der über seine sprachliche Erfindung offenbar erfreut war: „*Ce mot est nouveau mais facile à comprendre*“. Vergl. *Bentham*, *Traité de législation civile et pénale*. Übersetzung von *Dumont*, 3 éd. III p. 200.

2) *E. Cimbali*, *Di una nuova denominazione del cosiddetto diritto internazionale privato* (Roma 1893) 2 ed. schlägt vor zu reden von *diritto privato e diritto penale dello straniero*, allein dieser Gedanke ist weder neu noch empfehlenswert.

3) Vergl. *Gierke*, Deutsches Privatrecht I S. 210 und *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 259.

4) *Regelsberger*, Pandekten I S. 162.

Die Geschichte des internationalen Privatrechts nimmt in den schriftstellerischen Werken im allgemeinen keinen breiten Raum ein und es fehlen die Detailbehandlungen fast ganz. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die einzelnen Bilder der Rechtsgeschichte noch nicht in genügender Schärfe heraustreten. Ich habe nun schon wiederholt darauf hingewiesen, daß dieser Zweig der Rechtswissenschaft nicht wurzellos gelehrt und gelernt werden könne, — die historischen Entwicklungsstadien sind speciell nach meiner Meinung sorgfältig aufzusuchen. Nur dann, wenn wir dieser Aufgabe nachkommen und wenn wir uns dieser Lese- und Denkarbeit unterziehen, wird es uns gelingen, gewisse dauerhafte Fix- und Centralpunkte ausfindig zu machen, an welche die im heutigen gesteigerten Verkehre geradezu verwirrende Masse von Thatsachen angegliedert werden kann. Und in der That: das heutige Leben zwingt die Juristen, ihren Blick hinausschweifen zu lassen über das Universum, — wenigstens nicht alle können und dürfen dabei die Rolle des stumpfen Zuschauers übernehmen. Wir sind ja in unseren Tagen mehr als je Zeugen der großen Umwandlung der politischen Perspektive und Neu-gruppierung der Landkarte. Heraus aus der Enge der heimatlichen Gebiete treten die großen Kulturnationen auf den Boden der Welt: dadurch sind auch juristische Zusammenstöße ermöglicht und in weit höherem Grade als früher provoziert. Das heutige kosmische Leben der Menschen hebt sich sichtbar ab von einer Art innerer Lebenszone, welche sich im Gegensatz zu jenem abspielt auf dem engeren Boden eines partikulären Gebietes⁵⁾. Und auch der kosmopolitische Rechtsgedanke macht Fortschritte⁶⁾.

Um diejenigen Probleme einer Lösung entgegenzuführen, welche uns die Neuzeit stellt, müssen wir von den einfachen Fragen ausgehen, welche die früheren Jahrhunderte bewegten, — wenn wir diese recht erfaßt haben, können wir mit genügendem Rüstzeug jenen entgegentreten. Deswegen hat es einen großen Nutzen, die alten Schriftsteller zu studieren: es sind die Toten der Jurisprudenz, die uns Lebende grüßen und uns den Weg zeigen. In der That nämlich finden wir bei den alten Schriftstellern eine reichquellende Fülle inter-

5) Die Durchwürfelung der Menschen in den verschiedenen Staaten der Neuzeit ergibt sich z. B. aus *Torres Campos, Bases de una Legislación sobre Extraterritorialidad* (Madrid 1896) p. 251—253. Vergl. auch p. 257. Interessant sind auch die statistischen Notizen im *Journal de droit international XXII* p. 921 und 922.

6) *Westlake, Chapters on principles of international law* (1894) p. 268, der sehr elegant sich dahin äußert: *In our own time there is a cosmopolitan sentiment, a belief in a common wealth of mankind similar to that of the Stoics, but stronger because the soil has been prepared by Christianity, and by the mutual respect which great states tolerably equal in power and similar in civilisation cannot help feeling for one another.*

essanter Fragen des internationalen Privatrechts⁷⁾. In frischen und kraftvollen Farben sind die Schwierigkeiten von ihnen beleuchtet, die das damalige Leben darbot. Und ich meine sagen zu können, daß sich unter ihren Ausführungen manche Goldkörner finden, die wir nicht verachten dürfen⁸⁾.

Die alten Schriftsteller haben sich darin gefallen, ihre Theorien über die *collisio statutorum* mit Sätzen des römischen und kanonischen Rechts oder mit Verweisungen darauf zu stützen. Dies ist auf den ersten Blick allerdings befremdend, denn das römische Recht hat die eigentliche *collisio statutorum* wohl nicht behandelt: darüber besteht jetzt fast völlige Übereinstimmung unter den Juristen, wenn es auch wahr ist, daß gleichwohl einzelne Sätze des römischen Rechts für unsere Lehre verwendet werden können⁹⁾. Ganz besonders häufig wurden folgende Stellen für die Fragen der Statutenkollision verwertet¹⁰⁾:

l. de quibus.

l. si fundus.

c. quae contra mores.

c. cum olim.

l. 32 de legibus 1, 3.

l. 6 de evictionibus 21, 2.

c. 2 D. VIII (= C. J. C. I. vol. 1. pars).

c. 9 X de temp. ord. 1, 11 (= C. J. C. II).

7) In geschichtlicher Beziehung ist zu verweisen auf *v. Bar*, Das internationale Privat- und Strafrecht (1862) S. 8—15. Ferner desselben Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) I S. 17 ff. Eine treffliche Schrift ist auch das Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts von *v. Bar* (1892), weil es kurz und bündig die theoretischen Resultate resümiert, aber geschichtliche Einzelbilder kann es und will es natürlich nicht vorführen. Ferner kommt neben dem großen Werk von *A. Weifs* ganz speciell *Lainé* in Betracht: *Introduction au droit international privé contenant une étude historique et critique de la théorie des statuts et des rapports de cette théorie avec le code civil*. Paris 1888 I; 1892 II und nunmehr auch *Catellani*, *Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi*. 2 ed. I (*Storia del diritto internazionale privato*) 1897.

8) Ich verweise in dieser Beziehung wiederholt auf das treffliche Werk von *Lainé*, *Introduction*. Unter diesem bescheidenen Titel verbirgt sich das Resultat eines stupenden Fleißes, — jeder Internationalist muß dieses Werk studieren.

9) Ein interessantes Beispiel hierfür liefert die *l. 21 O. et A. 44, 7*, aus welcher in Verbindung mit andern Stellen noch *Savigny* den Erfüllungsort herauslesen zu dürfen glaubte, wie *E. J. Bekker*, Die Couponsprozesse S. 69 bemerkt. Vergl. weiter S. 85 u. 86. Der Erfüllungsort als Sitz der Obligation wird freilich in der deutschen Theorie viel zu sehr übertrieben. Vergl. dazu die „Tonne für die kritischen Walfische“ bei *Hartmann*, Internationale Geldschulden (1882) S. 17. Die Vielgestaltigkeit des obligationenrechtlichen Verkehrs erfordert eine sorgfältige Detailprüfung: der Rat von *Bartolus*, genauer zu unterscheiden (Zeitsch. für internationales Privat- und Strafrecht V S. 363), gilt auch hier.

10) In meiner Schrift: *Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß* (Leipzig 1892) stellte ich die hauptsächlichsten römisch-rechtlichen Aussprüche, die für das internationale Civilrecht erheblich sein können, zusammen (S. 21 u. 22).